

Lizenzreglement (LR)

vom 24. November 2001¹ (Stand 28. November 2020)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Lizenzierung von Personen für die Ausübung von Aktivitäten innerhalb des Tätigkeitsbereichs des SAFV.

² Es ist verbindlich für alle Organe des SAFV, für alle Mitgliedclubs sowie für alle Lizenzierten. Es gilt für sämtliche Aktivitäten des SAFV oder der Clubs im Bereich American Football, soweit keine Vorschriften der IFAF Europe zum Tragen kommen.

Artikel 2: Definitionen

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Lizenz* ist die Erlaubnis, welche der SAFV einer natürlichen Person erteilt, innerhalb eines abgegrenzten Bereichs eine Aktivität auszuüben.
- b. *Coach* ist eine Person, die eine Mannschaft trainiert und sie während dem Spiel anleitet ohne selber Spieler sein zu müssen.
- c. *Staff* ist eine Person, die eine Mannschaft vor, während oder nach einem Spiel in irgend einer Weise betreut (Ausnahme: Coach), in der Chaincrew tätig ist oder eine administrative Funktion in einem Club wahrnimmt.
- d. *Transfer* ist ein Vereinswechsel eines an einen Club im SAFV vertraglich gebundenen Spielers zu einem anderen Club im SAFV, unabhängig von dessen Lizenzierungsstatus.

² Im Übrigen gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

Artikel 3: Grundsatz

Jede Person, die beim SAFV oder in einem Club eine Funktion irgend einer Art ausübt, muss lizenziert sein. Die Clubs sind verpflichtet, dem SAFV alle Personen zu melden, die eine Funktion ausüben. Die Lizenzen werden über ein Lizenztool geführt.

Artikel 4: Clubbezogene Lizenzen

¹ Es existieren folgende Lizenzen, welche auf die lizenzierte Person sowie auf ihren Club lauten:

- a. *Coach*: Diese Lizenz erlaubt die Ausübung jeder Funktion in einem Club. Jeder Club muss pro Mannschaft eine Person als Coach lizenzieren und bei Lizenzierung mehrerer Coaches einen Head Coach bezeichnen.
- b. *Spieler*: Diese Lizenz wird getrennt nach Herren, Damen, Junioren U19, Junioren U16 und Flag Football ausgestellt. Sie erlaubt die Ausübung der Funktionen des Spielers der betreffenden Unterkategorie, des Clubvorstands und des Staffs.
- c. *Staff*: Diese Lizenz erlaubt die Ausübung der Funktion des Staffs (einschliesslich Vorstandsmitglieds eines Clubs).

² Für die gleiche Person wird höchstens eine clubbezogene Lizenz erteilt. Davon ausgenommen ist die Kombination einer clubbezogenen Lizenz, die auf die Tätigkeit im Flag Football beschränkt ist, mit einer weiteren clubbezogenen Lizenz, die auf einen anderen Club lautet. Letztere ist für Tätigkeiten als Coach oder Spieler im Flag Football nicht gültig.

^{2a} Lizenzen der Kategorie Spieler können für mehrere Unterkategorien gültig erklärt werden, soweit dies nicht im Widerspruch zu anderen reglementarischen Bestimmungen steht.

³ Will der Inhaber einer Lizenz der Kategorie Coach zugleich als Spieler tätig sein, so muss seine Lizenz vorgängig für die gewünschte Unterkategorie der Kategorie Spieler gültig erklärt werden.

⁴ Im Weiteren existieren folgende Teamlizenzen, welche auf den Club sowie auf die spezifische Mannschaft des jeweiligen Clubs lauten:

- a. NLA Tackle
- b. Liga B Tackle
- c. Liga C Tackle
- d. Women Tackle
- e. U19 Tackle (Challenge/Elite)
- f. U16 Tackle
- g. Liga A Flag
- h. Liga B Flag
- i. Women Flag
- j. U16 Flag
- k. U13 Flag

Artikel 5: Verbandsbezogene Lizenzen

Es existieren folgende Lizenzen, welche nur auf die lizenzierte Person lauten:

- a. *Verbandsfunktionär*: Diese Lizenz wird für jedes gewählte Mitglied eines Organs des SAFV ausgestellt.
- b. *Schiedsrichter*: Diese Lizenz erlaubt die Ausübung der Funktion des Schiedsrichters. Es können unterschiedliche Qualifikationsstufen vorgesehen werden.
- c. *Nationalcoach*: Diese Lizenz erlaubt die Ausübung der Funktion des Coaches einer bestimmten Nationalmannschaft.

Artikel 6: Mindestalter

¹ Das Mindestalter muss im Lauf des Kalenderjahres, in dem die Lizenzierung erfolgt, erfüllt werden.

² Es beträgt für:

- a. Spieler: das reglementarische Alter der Unterkategorie,
- b. Staff: kein,
- c. alle übrigen Lizenzen: 18 Jahre.

Artikel 7: Internationale Beziehungen

¹ An Personen, welche über eine vergleichbare ausländische Lizenz verfügen, wird keine clubbezogene Lizenz erteilt.

² An Personen, welche von der IFAF Europe oder einem ihr angeschlossenen Verband gesperrt wurden, wird keine Schweizer Lizenz der betreffenden Kategorie erteilt.

³ Personen, die zuletzt im Ausland spielten, haben für die Lizenzierung als Spieler die durch den zuständigen internationalen Verband vorgeschriebenen Unterlagen beizubringen.

Artikel 8: Erfüllung der Voraussetzungen

¹ Die Lizenzierung setzt voraus, dass die zu lizenzierende Person sämtliche reglementarischen Bestimmungen für die primäre Funktion der beantragten Lizenzkategorie erfüllt.

² Erfüllt sie nicht alle Voraussetzungen sämtlicher Funktionen, welche die beantragte Lizenzkategorie erlaubt, so beschränkt dies die Gültigkeit der Lizenz ohne Weiteres. In besonderen Fällen kann die Beschränkung auf der Lizenzkarte vermerkt werden.

Artikel 9: Gültigkeitsdauer der Lizenz

¹ Clubbezogene Lizenzen sind für ein bestimmtes Kalenderjahr gültig.

² Verbandsbezogene Lizenzen sind vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres gültig.

Artikel 10: Eintrittsprivileg

Inhaber verbandsbezogener Lizenzen haben freien Eintritt zu allen Wettspielen mit Ausnahme des Swiss Bowl und des Junior Bowl.

II. Verfahren der Lizenzierung**Artikel 11: Lizenzantrag**

¹ Bei clubbezogenen Lizenzen beantragt der Club die Lizenzierung, bei verbandsbezogenen Lizenzen die zuständige Stelle des Verbands.

² Die Antragsformulare sind wahrheitsgetreu auszufüllen und die verlangten Beilagen sind nach besten Treuen beizubringen. Die Verwendung von Pseudonymen ist nicht gestattet.

³ Bei clubbezogenen Lizenzen muss die SAFV Lizenzstelle spätestens sieben Tage vor dem ersten geplanten Wett- oder Freundschaftsspiel des Clubs im Besitz der Anträge für Personen sein, die daran teilnehmen sollen. In den übrigen Fällen muss die SAFV Lizenzstelle spätestens drei Tage vor dem ersten Spiel, an welchem die Person teilnehmen soll, im Besitz des Antrags sein.

⁴ Werden die Fristen gemäss Absatz 3 nicht eingehalten, so kann der SAFV nicht dafür verantwortlich gemacht werden, falls die Lizenzen nicht rechtzeitig ausgestellt werden können. Der Club trägt sämtliche Folgen, die sich daraus ergeben.

Artikel 12: Antrag auf Ausstellung einer neuen Lizenz

Ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Lizenz ist erforderlich:

- a. wenn eine Lizenz einer Kategorie ausgestellt werden soll, über welche die zu lizenzierende Person im vorangehenden Kalenderjahr nicht verfügte,
- b. wenn sich die Personalien oder die Staatsangehörigkeit des Lizenzierten verändern,
- c. *(aufgehoben)*,
- d. bei clubbezogenen Lizenzen: wenn sich die Clubzugehörigkeit verändert.

Artikel 13: Antrag auf Verlängerung der Lizenz

Für Personen, die im vorherigen Kalenderjahr bereits Inhaber einer Lizenz derjenigen Kategorie im gleichen Club waren, in welcher sie lizenziert werden sollen, ist ein Antrag auf Verlängerung der Lizenz zu stellen.

Artikel 14: Erteilung der Lizenz

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erteilt die SAFV Lizenzstelle die Lizenz.

Artikel 15: Entzug der Lizenz

Die SAFV Lizenzstelle entzieht die Lizenz, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Artikel 16: Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Verbands bezüglich Erteilung oder Entzug der Lizenz ist die Beschwerde an das Verbandsgericht zulässig.

III. Transfer

Artikel 17: Transfervoraussetzungen

¹ Ein Transfer bedarf der Zustimmung des bisherigen Clubs, des neuen Clubs und des Lizenzinhabers. Der bisherige Club ist verpflichtet, seine Zustimmung zu geben, es sei denn der Spieler hat noch Schulden beim transferierenden Club hat. Die Grundlage der Schulden muss rechters sein, wobei die Grundlage bzw. der Auslöser nicht der Transfer selber sein darf.

² Der bisherige Club hat das Recht, den Lizenzinhaber nur für eine befristete Zeitspanne freizugeben, wenn dieser vertraglich an ihn gebunden oder mit der Befristung einverstanden ist.

³ Niemand kann in der gleichen Saison für Mannschaften verschiedener Clubs als Spieler an der Schweizer Meisterschaft lizenziert werden (Ausnahme: Spieler, die für einen Club Tackle Football und für einen anderen Flag Football spielen).

⁴ Zwischen dem ersten und dem letzten Spieltag der Schweizer Meisterschaft gemäss dem definitiven Spielplan sind Transfers von einem Mitgliedsverband der IFAF Europe in die Schweiz untersagt. Ausgenommen ist die Nachlizenzierung von zwei Spielern, welche bis zum vierten Spieltag der Schweizer Meisterschaft erfolgen muss.

Art. 17a: Transfer- und Ausbildungsentschädigungen

Die Erhebung von Transfer- und/oder Ausbildungsentschädigungen unter den Clubs des SAFV ist untersagt.

Artikel 18: Transferverfahren

¹ Die erforderliche Zustimmung ist im Lizenztool zu erteilen. Der bisherige Club ist verpflichtet, die Zustimmung innert sieben Tagen, nachdem die Transferanfrage vom Lizenzinhaber oder dem neuen Club eingegangen ist, zu erteilen.

² Stimmt der bisherige Club nicht rechtzeitig zu, verweigert er seine Zustimmung aus einem unzulässigen Grund oder befristet er die Freigabe aus einem unzulässigen Grund, so kann der neue Club oder der Lizenzinhaber die Technische Kommission innert sieben Tagen ersuchen, den Transfer trotz der fehlenden Zustimmung zuzulassen bzw. die Befristung aufzuheben. Der Entscheid der Technischen Kommission steht unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verbandsgericht.

³ Sind die nötigen Voraussetzungen gegeben, so stellt die SAFV Lizenzstelle die neue Lizenz aus. Die bisherige Lizenz erlischt damit ohne weiteres.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 19: Vollzugsbestimmungen

Die Geschäftsleitung erlässt Vollzugsbestimmungen, insbesondere über

- a. Form und notwendige Beilagen der Lizenzanträge,
- b. Form, Inhalt und maximale Gültigkeit der Lizenzkarten.

Artikel 20: Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Das Reglement betreffend Lizenzen vom 6. Februar 1993 wird aufgehoben.

Artikel 21: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. November 2001 in Kraft.

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zum Lizenzreglement vom 30. November 2002 und Nachtrag II zum Lizenzreglement vom 29. November 2003,
- Cheerleadingreglement vom 30. November 2002 und Beschluss betreffend Aufhebung des Cheerleadingreglements vom 29. November 2003.
- Nachtrag zum Lizenzreglement vom 26. November 2005.
- Nachtrag zum Lizenzreglement vom 24. November 2007.
- Nachtrag zum Lizenzreglement vom 29. November 2008.
- Nachtrag zum Lizenzreglement vom 24. November 2012.